

Rechtshilfe für Betagte

Autor(en): **Baumgarten-Tramèr, Franziska**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **43 (1965)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-721836>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtshilfe für Betagte

Die verdiente Psychologin Prof. Dr. phil. Franziska Baumgarten-Tramèr hat kürzlich in der Presse den nachfolgenden Artikel veröffentlicht, in welchem sie die Schaffung einer Rechtshilfe für alleinstehende, vereinsamte Betagte befürwortet. Der Vorschlag einer Alters-Anwaltschaft ist zweifellos sehr beachtenswert, und wir möchten wünschen, dass er eingehend diskutiert und geprüft wird.

Die Altersprobleme werden heute von vielen Medizinern, Psychologen und Soziologen eingehend untersucht, und es bestehen, wenn auch heute noch in ungenügender Zahl, Alters- und Pflegeheime, in denen Betagte untergebracht werden können; doch weist die Praxis in der Beratung und Behandlung des Einzelnen noch eine grosse Lücke auf. In jedem Lande, auch in der Schweiz, gibt es eine grosse Zahl alter Menschen, die entweder gar keine Verwandten oder nur solche im Ausland haben, mit denen sie in keiner Verbindung stehen und die sich nicht um sie kümmern können. Viele alte Menschen sterben allein und verlassen und ihr Tod wird oft nur zufällig entdeckt. Es geschieht auch, dass Einsame, die eine Rente beziehen oder vermögend sind, in die Hände von Leuten geraten, die ihnen zwar rein äusserlich eine Obhut bieten, aber niemandem gegenüber Rechenschaft über ihre Auslagen ablegen und auch niemandem über den Gesundheitszustand ihres Pfleglings Auskunft geben. Daraus ergibt sich die Möglichkeit einer Benachteiligung der Schutzlosen.

Zwar kennt das Schweizerische Zivilgesetzbuch die freiwillige Beistandschaft. Jedermann, der seine Angelegenheiten nicht mehr allein besorgen kann, hat die Möglichkeit, bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde um Beistandschaft nachzusuchen. Doch weiss die Mehrheit der Betagten entweder nichts von dieser Einrichtung, oder sie wird von Interessierten daran gehindert, diesen Schritt zu unternehmen. Auch verhalten sich die Alternen eher passiv und bringen oft den Mut nicht auf, behördliche Stellen für sich in Anspruch zu nehmen. Es ist daher dringend geboten, eine Alters-Anwaltschaft zu schaffen, welche eine amtliche Schutzaufsicht über ältere Leute übernimmt, die das 65. Lebensjahr überschritten und keine nähern Familienangehörigen haben. Ihre Aufgabe bestünde in der Hauptsache darin, die Interessen der einsamen Alten gegenüber Privaten und Behörden

angemessen zu vertreten. Sie brächte auf diese Weise den alten und gebrechlichen Mitmenschen Sicherheit und Beruhigung in der Besorgung ihrer Angelegenheiten.

Die Alters-Anwaltschaft als eine behördliche Schutzinstanz würde eine heute noch bestehende Lücke in der sozialen Fürsorge der Alternden bestens ausfüllen.

Prof. Dr. phil. Franziska Baumgarten-Tramèr

Grossmütterkurs der Elternschule Winterthur

Vor kurzem ist ein Kurs zu Ende gegangen, der es verdient, an dieser Stelle erwähnt zu werden. Unter der bewährten Leitung von Frau *L. Hardmeier* nahmen Frauen von 50 bis 80 Jahren daran teil. An Themen, die locker zwischen Gymnastik und Spiel am Anfang und Singen am Schluss eingebaut waren, sind zu nennen: «Neues in der Erziehung», «Parteilichkeit der Grossmutter», «Altmodisches Drohen und Strafen», «Kinderstreit», «Unterschied zwischen Tragisch- und Ernstnehmen», «Darf die Grossmutter aufklären?», «Vom Friedenmachen und -halten», «Feste feiern». — Die Leiterin hat es mit grossem Geschick verstanden, an praktischen Beispielen mit den Teilnehmerinnen solche Feste zu gestalten, so zum Beispiel an Weihnachten, an einem Altersnachmittag und an einer äusserst netten Schlussfeier. Alle Grossmütter waren sich darin einig, dass sie einen grossen inneren Gewinn mitgenommen haben. Der nächste Kurs wird im Herbst 1965 beginnen. Er sei jetzt schon vielen Grossmüttern zur Teilnahme empfohlen. Der Kursleiterin sei für ihre Ideen und segensreiche Gestaltung herzlich gedankt. B.B.

† Dr. med. Leone Airoidi

Il 25 febbraio 1965 si è spento a Lugano, con 73 anni, il patrizio luganese *Dr. med. Leone Airoidi*. Pur sapendolo da lungo tempo sofferente, la Sua dipartita ha lasciato profondamente sorpresa ed addolorata una larga cerchia di cittadini.

Il Comitato Cantonale Ticinese «Per la Vecchiaia», in modo speciale, rimpiange la dipartita del suo Presidente, che per quasi